

Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK)
Umlaufbeschluss 02/2017
vom 27.04.2017

Verfahren zur Verteilung der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach dem 01.05.2017

Beschluss:

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Jugend- und Familienministerkonferenz fassen folgenden Beschluss:

Der § 42c Abs. 3 SGB VIII regelt bis zum 01.05.2017 die Quotenermittlung für die Aufnahmepflicht der Länder für unbegleitete ausländische Minderjährige. Ab dem 01.05.2017 gilt in Umsetzung der Regelungen nach §§ 42a ff. SGB VIII folgendes Verfahren zur Ermittlung der Aufnahmequote:

1. Für einen Zeitraum von jeweils einem Monat wird vom Bundesverwaltungsamt (BVA) eine Prognose über die Anzahl der zu erwartenden einreisenden unbegleiteten minderjährigen Ausländer festgelegt und den Verteilstellen mitgeteilt. Für Mai 2017 wird als Prognose von 1.000 unbegleiteten ausländischen Minderjährigen ausgegangen. Für Juni und Juli 2017 werden für die Prognose die Zahlen der Vormonate zu Grunde gelegt. Ab August 2017 wird die Prognose auf der Grundlage des Durchschnitts der Zugangszahlen (einreisende unbegleitete ausländische Minderjährige) der letzten drei Monate ermittelt.
2. Zur Ermittlung der Aufnahmequote benennen die Jugendämter bzw. die nach Landesrecht zuständigen Stellen gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (BVA) jede nach unbegleiteter Einreise nach Deutschland erfolgte vorläufige Inobhutnahme.
3. Die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, bei denen kein Verteilhindernis nach § 42a Abs. 2 SGB VIII vorliegt, werden auf die Länder verteilt, die ihren Anteil gem. Königsteiner Schlüssel durch Einreisen im eigenen Land nach der Prognose nicht erreichen. Das BVA benennt das aufnehmende Land unter Berücksichtigung der Auslastungsgrade in dem aktuellen Monat und das Verteilverfahren erfolgt wie bisher

nach den Bestimmungen von §§ 42b ff. SGB VIII. Sofern ein Verteilhindernis nach § 42a Abs. 2 SGB VIII vorliegt, bleibt die Zuständigkeit für den jeweiligen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach §§ 42a ff. SGB VIII in dem Land, in dem der erste Amts- bzw. Jugendhilfekontakt entstand und die vorläufige Inobhutnahme erfolgt ist (Einreiseland). Für diese Minderjährigen erfolgt keine Verteilung auf andere Länder. Die Meldung über die Zuständigkeitsübernahme durch das Einreiseland erfolgt nach den Regelungen in § 42a Abs. 4 SGB VIII zeitnah an das BVA.

4. Nach dem Erreichen des Anteils der Länder, die nach der Prognose ihren Anteil nicht durch Einreisen im eigenen Land erreichen, bleibt die Zuständigkeit für den jeweiligen unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach §§ 42a ff. SGB VIII in dem Land, in dem der erste Amts- bzw. Jugendhilfekontakt entstand und die vorläufige Inobhutnahme erfolgt ist (Einreiseland). Für diese Minderjährigen erfolgt keine Verteilung auf andere Länder. Die Meldung über die Zuständigkeitsübernahme durch das Einreiseland erfolgt nach den Regelungen in § 42a Abs. 4 SGB VIII zeitnah an das BVA.
5. Überschreitet die Zahl der in dem jeweiligen Monat neu begründeten Zuständigkeiten die Prognose, erfolgt die Verteilung auch der die Prognose überschreitenden Zahl der unbegleiteten ausländischen Minderjährigen nach diesen Grundsätzen.
6. Das BVA erfasst auf der Grundlage der Meldungen der Länder und der Entscheidungen zur Verteilung alle neu begründeten Zuständigkeiten für unbegleitete ausländischen Minderjährigen und teilt jeweils zum 15. eines Monats und zum Monatsende den Verteilstellen die aktuellen Zahlen mit.
7. Nach Ablauf des Prognosezeitraums, also nach einem Monat, werden durch das BVA die Unter- und die Überlast für jedes Land festgestellt (Zusammenstellung der Zahlen für jedes Land der in diesem Monat begonnenen Jugendhilfezuständigkeiten aufgrund von Ziffer 3, 4 und 5 und unter Einbeziehung der von der Verteilung ausgeschlossenen und im Einreiseland auch nach Erfüllung der Quote nach Ziffer 3 verbleibenden Minderjährigen sowie unter Berücksichtigung der freiwilligen Zuständigkeitsübernahmen, siehe Ziffer 10). Die Über- und Unterlast wird auf den nächsten Prognosezeitraum übertragen und damit in dem Folgemonat ausgeglichen.
8. Mit diesem Übertrag und der darauf aufbauenden neuen Prognose beginnt das Verfahren erneut.

9. Die minderjährigen Ausländer, die im Zusammenhang mit Fluchtgemeinschaften in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind (so genannte begleitete unbegleitete ausländische Minderjährige), werden bei der Verteilung und bei den Quoten nicht berücksichtigt, wenn sie keine Jugendhilfeleistungen erhalten.
10. Die freiwillige Übernahme der Zuständigkeit nach § 88a SGB VIII soll sowohl beim abgebenden als auch beim aufnehmenden Land berücksichtigt werden, um Erschwernisse bei der Familienzusammenführung zu vermeiden. Deshalb sind diese Fälle auch dem BVA zu melden und in dem Monat des Wechsels zu erfassen.
11. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher liegen durch die werktäglichen Meldungen fortlaufend aktuelle Zahlen zur Anzahl der in der Bundesrepublik lebenden und Jugendhilfe erhaltenden unbegleiteten ausländische Minderjährige vor. Deshalb soll eine Meldung der Bestandszahlen nach dem bisher eingespielten Verfahren weiterhin werktäglich erfolgen und von dem BVA als Statistik den Ländern zur Verfügung gestellt werden.
12. Nach einer Erprobungszeit von sechs Monaten wird das mit diesem Beschluss vereinbarte Verfahren überprüft und ggf. angepasst. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Zielsetzung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher, die Sicherstellung des Kindeswohls durch eine bedarfsgerechte bundesweite Versorgungsstruktur sowie die gerechte Verteilung der aus der Aufnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entstehenden Lasten auf alle Länder und Kommunen umgesetzt wird.